



Botschaft 2018-DFIN-18

21. August 2018

des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern und des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuern

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern und des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuern. Nach einer kurzen Einleitung gehen wir in dieser Botschaft auf die Gründe, die Tragweite und die Folgen der Revision ein. Er enthält ebenfalls einen Kommentar der geänderten Bestimmungen.

1. Einleitung

Mit dieser Revision soll das kantonale Recht an die Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) angepasst werden, mit der die Steuerhoheit bei Einkünften und Gewinnen aus Grundstückvermittlung geklärt werden soll. Eine zweite Änderung folgt aus der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über das Geldspielgesetz (Steuerbefreiung von Gewinnen bis zu einer Million Franken).

Es wird auch die Möglichkeit vorgesehen, ein Verzeichnis der juristischen Personen mit Sitz im Kanton Freiburg zu veröffentlichen, die wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wie dies der Staatsrat in seiner Antwort auf die Anfrage Bonvin-Sansonens/Marmier (2017-CE-188) angekündigt hat. Um schliesslich den technologischen Fortschritten Rechnung zu tragen, wird das DStG mit Bestimmungen über die Datenbearbeitung und die Aufbewahrung von Belegen auf digitalen Datenträgern ergänzt. An solchen Vorschriften führt in Anbetracht der zunehmend digitalisierten Arbeitsprozesse in der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) kein Weg vorbei.

2. Vernehmlassung

2.1. Inhalt des Vorentwurfs

Der Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern und das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuern stimmte weitgehend mit dem vorliegenden Entwurf überein, in den ausserdem auch die neue Änderung des StHG betreffend Geldspiele aufgenommen wurde.

2.2. Verfahren

Der Gesetzesvorentwurf wurde vom 10. April bis 8. Juni 2018 in eine eingeschränkte Vernehmlassung nach Artikel 31 des Reglements vom 24. Mai 2005 über die Ausarbeitung der Erlasse (AER; SGF 122.0.21) geschickt. Acht Adressaten haben eine Stellungnahme abgegeben: die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD), das Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen (GFB), die Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz (ÖDSB), das Kantonsgericht, der Freiburger Gemeindeverband (FGV), die katholische kirchliche Körperschaft des Kantons Freiburg (kkK), die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg und die Sektion Freiburg des OREF (Ordre romand des Experts fiscaux diplômés).

2.3. Vernehmlassungsergebnisse und weiteres Vorgehen

Die GSD und das Kantonsgericht hatten keine Bemerkungen vorzubringen. Es gab keine Vernehmlassungsteilnehmer, die sich gegen den Vorentwurf aussprachen.

Die Bemerkungen des BFG und OREF sowie einige Bemerkungen der kkK sind eher formeller Art oder Umformulierungsvorschläge. Ihnen wurde in der vorliegenden Botschaft so weit wie möglich Rechnung getragen.

Verschiedene Bemerkungen und Wünsche der kkK und der evangelisch-reformierten Kirchen, die auf eine Ausdehnung der übertragenen Daten auf die Gemeinden oder eine Informationsübertragung an die kkK ausgerichtet waren, sprengen des Rahmen des vorliegenden Entwurfs aufgrund ihrer politischen Dimension und können in dieser Gesetzesrevision nicht berücksichtigt werden. Sie sind Gegenstand eines formellen Antrags der kkK an den Staatsrat, der darüber befinden wird.

Die ÖDSB hat verschiedene Bemerkungen und Vorschläge zu Artikel 143 DStG gemacht. Sie bemerkt erstens, dass bei der Erwähnung der Datenbearbeitung generell kein Verweis auf das DSchG gemacht wird. Was Artikel 143 Abs. 1 angeht, ist sie der Meinung, dass präzisiert werden müsste, was für besonders schützenswerte Personendaten betroffen sind, und bestimmen, welche Organe zu ihrer Übermittlung

befugt sind. Sie stellt auch fest, dass Absatz 3 den Vorgaben von Artikel 10 Abs. 2 DSchG nicht entspricht, der den Zugang zu Personendaten über ein Abrufverfahren regelt. Nach Artikel 10 Abs. 2 DSchG kann der Zugang über ein Abrufverfahren nur gewährt werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies vorsieht. Die entsprechende Bestimmung ist zu vage; sie nennt weder die Datenkategorien noch erfüllt sie die Voraussetzung von Verhältnismässigkeit und Zweckmässigkeit. Ausserdem braucht es bei besonders schützenswerten Personendaten eine formelle und ausreichend detaillierte Rechtsgrundlage. Die ÖDSB schlägt weiter vor, dass die vom Staatsrat erlassenen Vollzugsbestimmungen über den Zugang und die Bewilligungen ein ähnliches Verfahren wie für den Zugang zur Fri-Pers-Plattform vorsehen sollten. Der zweite Satz von Artikel 143 Abs. 6 des Entwurfs könnte durch einen Verweis auf Artikel 21 des Reglements über die Sicherheit der Personendaten (DSR) ersetzt werden, der die Sicherheitsmassnahmen und Vollzugsmodalitäten für die Datenübermittlung im Abrufverfahren definiert. Das Amt für Gesetzgebung hat im gleichen Sinne Stellung genommen. Beide Behörden bezweifeln, ob es sinnvoll ist, die in Papierform eingereichten Steuererklärungen künftig zu vernichten, sobald sie digitalisiert sind. Die Bemerkungen und Vorschläge der ÖDSB und des Gesetzgebungsamts wurden an einer Sitzung besprochen.

Der FGV seinerseits verlangt, dass die Gemeinden bei der Ausarbeitung der Vollzugsbestimmungen und Anwendungsmodalitäten für die Datenübermittlung im Abrufverfahren (Abs. 6) einbezogen werden, da Artikel 143 DStG für die Gemeinden nach Artikel 1 GStG sinngemäss gilt. Der FGV betont, dass es insbesondere wichtig ist, die bestehenden Gemeindeverwaltungsinstrumente zu berücksichtigen. Die Ausarbeitung der betreffenden Bestimmungen und Modalitäten kann mit dem FGV bzw. den betroffenen Gemeinden besprochen werden.

3. Beantragte Änderungen

3.1. Anpassung ans Bundesrecht

3.1.1. Umsetzung der Motion Fulvio Pelli – Maklerprovisionen

Mit der Revision wird eine Motion Fulvio Pelli 13.3728 umgesetzt, wonach Erträge aus der Vermittlung von Grundstücken im Wohnsitzkanton der natürlichen Person oder im Sitzkanton der juristischen Person besteuert werden sollen, unabhängig davon, in welchem Kanton sich das Grundstück befindet. Maklerprovisionen an Vermittler mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland müssten hingegen wie bisher im Kanton versteuert werden, in dem das vermittelte Grundstück liegt. Mit dieser Änderung soll die infolge eines Bundesgerichtsurteils heute konfuse rechtliche Situation bereinigt werden. Zuvor wurden die Erträge aus der Vermittlung von

Grundstücken durch natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz am Liegenschaftsort besteuert. Für juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sah das StHG keine speziellen Regeln für die Besteuerung der Maklerprovisionen vor. Da eine ausdrückliche wirtschaftliche Zugehörigkeit fehlte, sollten diese Provisionen am Sitz der juristischen Person besteuert werden. Das Bundesgericht kam jedoch zum Schluss, dass eine unterschiedliche Besteuerung der Maklerprovisionen je nachdem, ob es sich beim Vermittler um eine natürliche oder juristische Person handelt, überhaupt nicht gerechtfertigt ist, und sprach sich für die Anwendung der für die natürlichen Personen geltenden Vorschriften aus. Dieser Rechtsprechung folgten jedoch nicht alle Kantone gleichermaßen, was zu Doppelbesteuerung oder Nichtbesteuerung der Erträge aus der Vermittlung von Grundstücken führen konnte. Mit der Änderung im StHG (AS 2017 5039 und Botschaft des Bundesrats vom 17. Juni 2016 [BBl 2016 5357]) wird die Motion Pelli 13.3728 umgesetzt.

Die Änderungen in Bezug auf die Besteuerung der Maklerprovisionen sind für den Kanton Freiburg eine formelle Angelegenheit, weil Freiburg im interkantonalen Verhältnis der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Bezug auf die in der Grundstückvermittlung tätigen juristischen Personen gar nie gefolgt ist. Schon jetzt sind die Maklerprovisionen am Sitz der vermittelnden Gesellschaft steuerbar. Weil es schwierig ist, die Maklerprovisionen nach Grundstück aufzuschlüsseln, besteuert der Kanton Freiburg auch die Provisionen selbstständiger Makler am Ort deren Tätigkeit. So halten es auch die Kantone Bern und Waadt.

3.1.2. Bundesgesetz über Geldspiele

Nach der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 über das Geldspielgesetz tritt am 1. Januar 2019 eine neue Anpassung des StHG in Kraft. Sie erlaubt die Online-Durchführung von Geldspielen vom Typ Pokerturnier, Black Jack oder Roulette, sofern diese Spiele von Spielbanken mit Sitz in der Schweiz angeboten werden. Kleine Pokerturniere werden ausserhalb der Spielbanken zulässig sein, wenn die Organisatoren eine Bewilligung erhalten. Nach geltendem Recht sind einzelne Gewinne von über 1000 Franken aus einer Lotterien oder Sportwetten steuerbar, während dies für Gewinne, die in Spielbanken erzielt wurden, nicht gilt. Das neue Gesetz korrigiert diese Ungleichbehandlung mit der Steuerfreiheit einzelner Gewinne aus Gross- und Kleinspielen (namentlich Lotterien und Sportwetten) und der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen bis zu einer Millionen Franken. Bei der direkten Bundessteuer können 5%, jedoch höchstens 5000 Franken als Einsatzkosten von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen abgezogen werden. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen können alle Spieleinsätze, jedoch höchstens 25 000 Franken abgezogen werden. Das StHG macht diese Unterscheidung nicht und schreibt den Kantonen lediglich

vor, dass sie für die Einsatzkosten einen nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrag als Abzug vorsehen müssen und auch einen Höchstbetrag festlegen können. Der Staatsrat ist der Meinung, dass ein nach Geldspielart unterschiedlicher Abzug nicht gerechtfertigt ist. Im Bestreben um Gleichbehandlung schlägt er vor, dass von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen, die nicht nach Artikel 25 Bst. i-j DStG steuerfrei sind, 5%, jedoch höchstens 5000 Franken als Einsatzkosten abgezogen werden können.

3.2. Veröffentlichung der aufgrund öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreiten juristischen Personen

Mit einer Anfrage (2017-CE-188) wollten Grossrätin Sylvie Bonvin-Sansonnens und Grossrat Bruno Marmier wissen, weshalb der Kanton Freiburg kein Verzeichnis der juristischen Personen veröffentlicht, die ihren Sitz in der Schweiz haben und aufgrund ihres öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecks von der Steuerpflicht befreit sind. Sie wollten auch wissen, ob der Staatsrat gewillt sei, diesen Mangel an Transparenz zu beheben, gerade in Anbetracht der Tatsache, dass in verschiedenen anderen Kantonen solche Verzeichnisse veröffentlicht werden. In seiner Antwort zeigte sich der Staatsrat bereit, von der KSTV die Veröffentlichung des Verzeichnisses der juristischen Personen zu verlangen, die wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sind. Juristische Personen, die aufgrund ihres kulturellen Zwecks von der Steuerpflicht befreit sind, sind davon nicht betroffen. Aus Gründen in Zusammenhang mit dem Steuergeheimnis wollte der Staatsrat jedoch vor der Veröffentlichung des Verzeichnisses die entsprechenden formellen Rechtsgrundlagen schaffen. Mit der Revision wird also wie in anderen Kantonen die grundsätzliche Veröffentlichung der Steuerbefreiungen vorgesehen, sowie die Möglichkeit für die Betroffenen, eine solche Veröffentlichung zu verweigern.

3.3. Datenbearbeitung

Um richtig arbeiten zu können, müssen die Steuerverwaltungen untereinander Zugang zu ihren Daten und auch zu den Daten anderer Ämter haben. Das DStG sieht entsprechende Bestimmungen vor. In der Regel beziehen sich die von der KSTV bearbeiteten Daten auf ordentliche Personendaten. Die KSTV beschafft im Rahmen ihrer Aufgaben aber auch sensible Daten (z. B. über die Religionszugehörigkeit für die Erhebung der Kirchensteuern, über verwaltungsrechtliche Verfahren [Einsprache oder Beschwerde gegen eine Veranlagungsanzeige] oder steuerstrafrechtliche Verfahren [bei Steuerhinterziehung] oder auch Krankheiten, wenn die Steuerpflichtigen Gesundheitskosten in Abzug bringen). Wenn es eine formelle gesetzliche Grundlage (in einer Spezialgesetzgebung) vorsieht, kann die KSTV Informationen an andere staatliche Dienststellen weitergeben (z. B. KSVA, Amt für Ausbildungsbeiträge, Amt für Justiz). In diesem Fall werden

die Einzelheiten der Datenübertragung in einer Vollzugsverordnung und/oder einem Nutzungsreglement geregelt.

Immer wenn Steuerdaten bearbeitet werden, muss unbedingt verhindert werden, dass das Steuergeheimnis verletzt wird. Die Dateien und EDV-Systeme zur Verarbeitung von Daten der Steuerverwaltung müssen also vor unerlaubtem Zugriff durch Dritte geschützt werden.

Sowohl das DBG als auch das StHG enthalten Vorschriften über die Datenbearbeitung. Diese Bestimmungen wurden bereits im Jahr 2000 nach dem Inkrafttreten des eidgenössischen Datenschutzgesetzes aufgenommen. Zurzeit sind im DStG nur die Amtshilfe unter Steuerbehörden und die Amtshilfe anderer Behörden (Art. 141 und 142) sowie die Möglichkeit der Datenübermittlung über Abrufverfahren (Art. 143) vorgesehen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen lehnen sich weitgehend an die Vorschriften des StHG an und schaffen die Rechtsgrundlagen für die Datenbearbeitung, einschliesslich Datenübertragung an berechnigte Dritte. Die Einzelheiten können auf dem Verordnungsweg und/oder über Benutzervereinbarungen geregelt werden. Die vorgeschlagenen Bestimmungen ändern nichts, sondern stützen die Praxis.

Ausserdem hat die KSTV im Kontext des E-Government-Projekts eine Vorreiterrolle inne. So können die Steuerpflichtigen ihre Steuererklärung seit der Steuerperiode 2014 elektronisch einreichen. Seit Juni 2017 hat die KSTV in einer zweiten Etappe alle in Papierform eingereichten Steuererklärungen digitalisiert (eingescannt). Damit kommt man langsam von der Archivierung der Dossiers der natürlichen Personen in Papierform weg. An den in den Applikationen der KSTV gespeicherten Daten ändert sich jedoch nichts, da die Angaben in den Steuererklärungen von den KSTV-Mitarbeitenden bereits seit Jahren von Hand erfasst werden. In der Gesetzgebung wird dies präzisiert, um diesen neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

4. Kommentar der Bestimmungen

4.1. DStG

Art. 4 Abs. 1 Bst. d, 5 Abs. 1 Bst. g

Mit den geänderten Bestimmungen können die Neuerungen hinsichtlich Besteuerung von Erträgen aus der Vermittlung von Grundstücken umgesetzt werden.

Für den Kanton Freiburg sind die Änderungen rein formell (s. Ziff. 3.1.1). Die Bestimmungen des DStG über die juristischen Personen entsprechen bereits dem Wortlaut der geänderten Bestimmungen im StHG, weshalb sie nicht angepasst zu werden brauchen.

Art. 24 Bst. e

Dieser Buchstabe ist hinfällig und wird aufgehoben. Die Bestimmungen über die Lotteriegewinne sind künftig in Artikel 25, der die steuerfreien Gewinne regelt, in Bst. i–j verankert.

Art. 25 Abs. 1 Bst. i–j

Die Buchstaben i und j wurden angepasst, die Buchstaben 1^{bis} und i^{ter} sind hingegen neu. Diese Bestimmungen fassen auf der Abstimmung vom 10. Juni 2018 (Art. 7 Abs. 4 Bst. 1 – StHG). Was Buchstabe j betrifft, können die Kantone den Steuerfreibetrag für einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen selber bestimmen, und die Finanzdirektion schlägt vor, wie der Bund Gewinne über 1000 Franken zu besteuern.

Art. 34 Abs. 4

Nach Artikel 9 Abs. 2 Bst. n StHG können die Einsatzkosten in der Höhe eines nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrags der einzelnen Gewinne aus Gewinnspielen, welche nicht nach Artikel Abs. 4 Bst. m steuerfrei sind, abgezogen werden. Die Kantone können einen Höchstbetrag für den Abzug bestimmen. Die KSTV hat den bisherigen Abzug beibehalten.

Art. 140 Abs. 7

In diesem neuen Absatz wird ausdrücklich die Veröffentlichung des Verzeichnisses der juristischen Personen mit Sitz im Kanton Freiburg vorgesehen, die aufgrund ihrer öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (für juristische Personen, die aufgrund ihrer kulturellen Zwecke steuerbefreit sind, gilt dies hingegen nicht). Eine solche Bestimmung ist aufgrund der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 139 DStG erforderlich, worauf der Staatsrat bereits in seiner Antwort auf die Anfrage Bonvin-Sansonens/Marmier hingewiesen hat.

Art. 143

Der Artikel, der sich mit dem Abrufverfahren befasst, wird ergänzt. Nach Absatz 1 betreibt die KSTV digitale Informationssysteme, die auch besonders schützenswerte Personendaten über steuerstrafrechtliche Sanktionen enthalten können (Steuerstrafverfahren, Zugehörigkeit zu einer Religionsgruppe). Die verschiedenen Arten von Datensammlungen, ihre Zweckbindung, die beschafften Daten und das Auskunftsrecht sind im von der Kantonalen Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz geführten Register der Datensammlungen transparent beschrieben.

Die Datenweitergabe zwischen der KSTV und den anderen Steuerbehörden (Eidgenössische Steuerverwaltung,

Gemeinden, Pfarreien) beruht auf den Artikeln, in denen die Amtshilfe geregelt wird (Art. 141 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 143 Abs. 1 DStG, Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat [KSG; SGF 190.1]). In Absatz 2 wird ausgeführt, um welche Daten es bei der Amtshilfe geht. Diese Bestimmungen behandeln den Informationsaustausch zwischen der KSTV und den anderen Steuerbehörden, und nicht etwa zwischen Pfarreien und übergeordneten Behörden.

Nach Absatz 3 können die Daten auf Listen oder elektronischen Datenträgern übermittelt werden, oder auch über ein Abrufverfahren. Bei Amtshilfe muss die Übermittlungsweise ausdrücklich in der speziellen gesetzlichen Grundlage vorgesehen sein.

Absatz 4 enthält eine beispielhafte Aufzählung der weiterzugebenden Daten, so etwa die Personalien (einschl. Steuernummer), Zivilstand, Wohnort oder verschiedene Rechtsgeschäfte. Die AHV-Nummer hingegen wird nicht weitergegeben. Weitergegeben werden nur die für die Veranlagung und den Steuerbezug erforderlichen Daten. Unter Rechtsgeschäften sind insbesondere Informationen über eine Rechtsformänderung, eine Umstrukturierung oder auch einen Vertrag zu verstehen.

Absatz 5 greift die Datensicherheitsgrundsätze nach dem Datenschutzgesetz auf. Die an andere Steuerbehörden oder andere Ämter weitergegebenen Daten sowie die zur Übertragung, Bearbeitung und Speicherung der Daten verwendeten Einrichtungen sind vor unbefugtem Verwenden, Verändern oder Zerstören sowie vor Diebstahl zu schützen. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden und Pfarreien (Kirchgemeinden) dem Gesetz über den Datenschutz und dem Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR; SGF 17.15) unterstellt sind; der neue Artikel 143 gilt für sie ausserdem gemäss Artikel 1 des Gesetzes über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1). Die Einzelheiten der Bekanntgabe im Abrufverfahren an andere Ämter sind im Übrigen in einem Benutzerreglement im Sinne von Artikel 21 Abs. 3 DSR zu regeln. Es wird daran erinnert, dass die anerkannten Kirchen dem DSchG nicht unterstellt sind, sofern sie ihre eigenen Datenschutzbestimmungen erlassen haben (Art. 2 Abs. 3 DSchG)

Nach Absatz 6 kann der Staatsrat den Zugang zu den Daten sowie die Bearbeitungsberechtigung, die Aufbewahrungsdauer, die Archivierung und die Vernichtung der Daten noch weiter regeln.

Der Artikel soll das Grundsätzliche regeln und einen Rahmen schaffen für den Informationsaustausch zwischen der KSTV und anderen Dienststellen. Einzelheiten werden falls nötig in den Spezialgesetzen geregelt.

Art. 143a

Dieser neue Artikel soll der zunehmenden Digitalisierung der Arbeitsprozesse der KSTV Rechnung tragen, die in Zusammenhang mit dem E-Government des Staates steht. Seit letztem Jahr scannt die KSTV alle per Post eingehenden Steuererklärungen mit den Anhängen ein und digitalisiert sie. Was die Belege betrifft, so sei daran erinnert, dass die Steuerpflichtigen der KSTV keine Originale zustellen dürfen, sondern diese bei sich zu Hause aufbewahren müssen. Über kurz oder lang werden die Steuererklärungen in Papierform vernichtet. Damit müssen diese Unterlagen nicht mehr in physischen Dossier abgelegt werden, und es braucht fünf Kilometer Archiv weniger für die Aufbewahrung; der KSTV fehlt der Platz für eine solche Aufbewahrung. Es werden jedoch auch nicht mehr Daten in den von der KSTV verwendeten Applikationen gespeichert, weil die Angaben in den von Hand ausgefüllten Steuererklärungen von den KSTV-Mitarbeitenden seit Jahren manuell erfasst werden.

4.2. Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 8 Abs. 5

Diese Bestimmung regelt die Veröffentlichung des Verzeichnisses der juristischen Personen mit Sitz im Kanton Freiburg, die aufgrund ihrer öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind.

5. Finanzielle Auswirkungen für den Staat

Die Umsetzung der geänderten Besteuerung der Maklerprovisionen hat kaum Auswirkungen für den Kanton Freiburg, da die Maklerprovisionen schon am Wohnsitz oder Sitz der vermittelnden Person besteuert werden (s. Ziff. 4.1.1). Im IT-System und nach den Statistiken der KSTV lässt sich jedoch nicht feststellen, welche Selbstständigerwerbenden in der Grundstückvermittlung aktiv sind. Daher sind die finanziellen Folgen der vorgeschlagenen Reform schwer zu schätzen. Da die Praxis des Kantons Freiburg bereits mit der im Rahmen der Revision vorgeschlagenen Regelung übereinstimmt, dürfte diese keine finanziellen Folgen für unseren Kanton haben. Diese Einschätzung wird noch dadurch bestärkt, dass die Kantone Waadt und Bern die gleiche Praxis anwenden. So werden die Maklerprovisionen selbstständigerwerbender Waadtländer oder Berner Vermittler auf Verkäufen von im Kanton Freiburg gelegenen Grundstücken schon jetzt in diesen Kantonen besteuert. Da die Grundstückvermittlung auf einem relativ lokalen Markt beruht, sind keine Steuer-einbussen aufgrund von Vermittlungen durch selbstständige Makler mit Wohnsitz in anderen Kantonen zu befürchten. Es dürfte sich um eine sehr geringe Zahl solcher Fälle mit kaum spürbaren finanziellen Auswirkungen handeln. Die Anpassung ans StHG im Anschluss an die Revision des Geld-

spielgesetzes wird zu (nicht bezifferbaren) Einnahmeneinbussen führen. Diese müssen allerdings relativiert werden, da davon auszugehen ist, dass bereits heute gewisse Gewinne nicht deklariert werden, und weil die neue Steuerbefreiung der Gewinne für die Spielerinnen und Spieler ein Anreiz sein dürften, sich für das nationale Angebot legaler Spiele zu entscheiden.

Die weiteren vorgeschlagenen Änderungen haben keinerlei finanzielle Konsequenzen.

6. Weitere Folgen

Seit letztem Jahr digitalisiert (scannt) die KSTV die Steuererklärungen der natürlichen Personen. Diese Digitalisierung hat viele Vorteile, die in Zusammenhang mit der E-Government-Politik des Staates stehen. Mit der Digitalisierung sämtlicher Steuererklärungen können die für die Veranlagung notwendigen Dokumente direkt und vollständig am Bildschirm angezeigt werden, unabhängig davon, ob die steuerpflichtige Person die Steuererklärung elektronisch oder in Papierform einreicht, was viel arbeitseffizienter ist. Die Digitalisierung bringt auch mehr organisatorische Flexibilität in der KSTV im Gegensatz zur Bearbeitung von Papierdossiers. Schliesslich ist die KSTV auch mit einer stark zunehmenden Zahl der steuerpflichtigen Personen konfrontiert. So füllen jedes Jahr Tausende von Dossiers die Archive der KSTV, die schon fast fünf Kilometer lang sind. Mit der Digitalisierung der Steuererklärungen – und der Vernichtung der Steuererklärungen in Papierform – lässt sich dieses Problem lösen.

7. Verfassungsmässigkeit und Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht

Mit dieser Revision soll das kantonale Recht an die Änderung des StHG angepasst werden, entsprechend dem Harmonisierungsauftrag gemäss Artikel 129 BV.

8. Nachhaltige Entwicklung

Diese Revision fördert die digitale Datenarchivierung und wirkt sich damit positiv auf die nachhaltige Entwicklung aus.